

**Dringlichkeitsentscheidung  
und Genehmigung**

In **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

Umrüstung der Stadtbahnlinie 5 in Köln-Ossendorf  
hier: Ergänzung zum Baubeschluss für den Neubau der Stadtbahnhaltestelle Rektor-Klein-  
Straße vom 02.02.2010

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Der Rat hat die Verwaltung mit Beschluss vom 02.02.2010 mit der Umrüstung der Stadtbahnhaltestelle Rektor-Klein-Straße in Form eines Mittelbahnsteiges mit der für einen niveaugleichen Ein- und Ausstieg erforderlichen Höhe von 90 cm über SO mit städtischen Gesamtkosten von 1.587.467 EUR beauftragt – vorbehaltlich eines rechtskräftigen Baurechts und des Vorliegens des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) / Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG) oder alternativ vorbehaltlich der Genehmigung eines vorzeitigen zuwendungsunschädlichen Baubeginns. Die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns wurde am 15.03.2010 vom Zuwendungsgeber erteilt. Hinsichtlich des rechtskräftigen Baurechts ergeben sich Verzögerungen, da aufgrund eines Einwenders zunächst ein Erörterungstermin am 16.04.2010 von der Genehmigungsbehörde veranlasst wurde. Dies war zum Zeitpunkt der Einholung des Ratsbeschlusses nicht vorhersehbar.

Da jedoch die Maßnahme im Sommer 2010 im Rahmen der Sperrpause gemeinsam mit 3 weiteren Haltestellenumrüstungen realisiert werden soll, ist es zwingend erforderlich, das Ausschreibungsverfahren für die Haltestelle Rektor-Klein-Straße analog der Hst. Margaretastraße bereits ohne Baugenehmigung einzuleiten. Sollte wider Erwarten das Baurecht zum vorgesehenen Baubeginn Mitte Juli nicht vorliegen, wird die Ausschreibung der Haltestelle spätestens vor dem Vergabetermin aufgehoben. Die aus dieser Verfahrensweise ggfls. entstehenden Forderungen der Bieter sind als marginal zu betrachten im Vergleich zu den erheblichen finanziellen Auswirkungen, falls die Haltestellen nicht gemeinsam innerhalb der von der KVB angesetzten Sperrpause fristgerecht umgesetzt werden können.

**Zur Entscheidung**

im Hauptausschuss  
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW  
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister  
und ein Ratsmitglied gemäß  
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW  
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister  
und ein Mitglied der  
Bezirksvertretung gemäß § 36  
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den  
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied  
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz  
1 GO NW und Genehmigung durch den  
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-  
tung

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung beschließen wir, dass zur Wahrung von Fristen das Ausschreibungsverfahren, d.h. die Veröffentlichung der Ausschreibung unabhängig der im Ratsbeschluss vom 02.02.2010 enthaltenen Vorbehalte, eingeleitet werden darf.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

15.04.2010

gez. Roters

gez. Klipper

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

- Hauptausschusses       Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes       Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksbürgermeisters und eines Mitglieds der BV
- Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten	
	€	%	€	€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Für die Maßnahme hat die Verwaltung am 19.08.2009 ein Genehmigungsverfahren nach § 28 und § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Hierzu gibt es nur eine private Einwendung eines Anwohners, der zusätzliche Lärmbelästigung durch den künftig geänderten Gleisaufbau der KVB befürchtet. Seitens der Verwaltung wurde eine mit der KVB abgestimmte ausführliche Stellungnahme verfasst, mit der die Einwendung ausgeräumt werden sollte. Nach Vorlage des Baubeschlusses hat sich kurzfristig herausgestellt, dass der Anwohner auf einem Erörterungstermin besteht, der erst für den 16.04.2010 anberaumt wurde. Somit kann eine Genehmigung nach § 9 und 28 PBefG, wie in der Baubeschlussvorlage mitgeteilt, durch die Bezirksregierung Köln nicht bis Ende März, also vor dem fristgerechten Beginn des Ausschreibungsverfahrens erteilt werden.

Analog zum Baubeschluss der Haltestelle Margaretastraße vom 02.02.2010, die gemeinsam mit der Rektor-Klein-Straße sowie der Ittisstraße und Hosterstraße im Sommer 2010 in einer Sperrpause der Stadtbahnlinie 5 umgebaut werden sollen, ist es aufgrund des langen Vergabeverfahrens erforderlich, die Ausschreibung bereits ohne Genehmigung einzuleiten, um einen fristgerechten Baubeginn Mitte Juli 2010 zu gewährleisten.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**

Weitere Erläuterungen / Pläne bitte ich der Baubeschlussvorlage Rektor-Klein-Straße (Session-Nr. 5304/2009) zu entnehmen.